

Nr. 424D

08.04.2013

BOFAXE



Sicherheitsratsresolution zur Situation im Kongo: Erstmals Blauhelme mit Kampfauftrag

Autor / Nachfragen

Prof. Dr. P. Thielbörger &
M. Schneider

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV),
Ruhr-Universität Bochum

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

In seiner Resolution 2098 vom 28. März 2013 hat der Sicherheitsrat erstmals eine Blauhelmschutztruppe mit einem offensiven Kampfmandat versehen: Die VN-Mission im Kongo (MONUSCO) erhält eine neue offensive Eingreiftruppe („intervention brigade“), um die ostkongolesischen Rebellen zu bekämpfen. Auch wenn neue Maßnahmen gegen die brutalen Gruppen im Osten des Kongos grundsätzlich nötig sind, bestehen in Bezug auf diese „neue Art“ des Peacekeepings erhebliche Bedenken.

Quellen:

UN Doc.,
S/RES/2098(2013),
28. März 2013.

Die Kämpfe zwischen der Armee und den Rebellengruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DRC), insbesondere der brutalen Bewegung des 23. März (M23), haben jüngst wieder an Intensität zugenommen. Nach internationalen Schätzungen haben etwa fünf Millionen Menschen seit 1998 im ostkongolesischen Konflikt ihr Leben verloren. Täglich erreichen mehrere hundert Flüchtlinge die Transitlager an der kongolesisch-ugandischen Grenze. Nachdem im Februar 2013 bereits die Staaten der Region ein Friedensabkommen für die DRC geschlossen hatten und das Land Reformen des Sicherheitssektors zugesagt hatte, hat nun auch der VN-Sicherheitsrat in Resolution 2098 vom 28. März 2013 auf die eskalierte Lage reagiert. Darin verlängerte der Rat einstimmig die VN-Mission im Kongo (MONUSCO) für ein weiteres Jahr und richtete erstmals eine offensive Eingreiftruppe („intervention brigade“) im Rahmen eines Blauhelm-Einsatzes ein. Diese Brigade darf sich nicht nur im Angriffsfall verteidigen; sie soll auch gezielt bewaffnete Rebellen ausschalten („responsibility to neutralize armed groups“). Obwohl ihr Ansinnen unterstützenswert ist, hinterlässt die Resolution auch Fragezeichen und gibt Anlass zu Kritik.

Erstens erscheint schon zweifelhaft, ob ein so deutlich erweitertes Mandat überhaupt mit der gleichen Truppenstärke (bisher 19.815 Blauhelme) ausgeführt werden kann. Eine Erweiterung des Kontingents wurde zwar u. a. von Argentinien vorgeschlagen, aber letztendlich nicht beschlossen. Zweitens betont die Resolution zwar in ihrem zweiten Erwägungsgrund den gewaltfreien und neutralen Charakter von Peacekeeping-Missionen wie MONUSCO, die den Einsatz militärischer Gewalt nur zum Zwecke der Selbstverteidigung legitimieren. Wie eine Truppe mit klarem Mandat zur militärischen Bekämpfung der Rebellen diesen höchsten Geboten des Peacekeepings jedoch treu bleiben soll, ist unklar; man möchte fast sagen: logisch unmöglich. Dies wurde auch von mehreren Ratsmitgliedern ausdrücklich bezweifelt.

Drittens besteht offener Dissens zwischen den Staaten über das Verhältnis der neuen Brigade zur MONUSCO-Mission insgesamt. Vor allem das Vereinigte Königreich verlangt, dass das gesamte MONUSCO-Truppenkontingent, gleichgültig ob Teil der neuen Eingreiftruppe oder nicht, das erweiterte Mandat umzusetzen habe. „Ob in Uniform oder nicht“, mache keinen Unterschied bei der Umsetzung des Mandats, denn die offensive Eingreiftruppe und die anderen Brigaden seien als einheitliche Truppe zu betrachten, erklärte der britische Vertreter. Andere Mitglieder des Rates, wie etwa Guatemala und Russland, drängen hingegen ausdrücklich darauf, die Brigade möglichst strikt getrennt vom Rest der Truppe zu behandeln; es sei vorzuzugswürdig gewesen, sie als völlig eigenständige militärische Einheit einzurichten. Das Verhältnis zwischen der neuen Brigade und dem Rest der Truppe ist also zwischen den Staaten noch völlig umstritten und wird in der Zukunft für Konflikte sorgen. Viertens vollzog sich der Wandel des Mandats von „keeping the peace“ zu „enforcing the peace“ nach Ansicht einiger Ratsmitglieder viel zu schnell. In der Tat hätte eine so weitreichende Resolution längerer Beratung und Hinterfragung bedurft, als im Falle von Resolution 2098 geschehen. Fünftens fällt die Beteuerung der Resolution in Nr. 9 des operativen Teils auf, die Einrichtung der offensiven Brigade beruhe auf außerordentlichen Gründen („exceptional basis“) und schaffe keinesfalls einen Präzedenzfall („without creating a precedence“). Die Vorsicht dieser Formulierung mag man als löblich werten, da die Mitglieder achtsam dabei sein wollten, die engen Grenzen der erlaubten militärischen Gewalt im Völkerrecht durch eine Resolution nach Kapitel VII VN-Charta nicht generell auszudehnen. Man mag die Formulierung aber auch schlichtweg als scheinheilig bezeichnen, denn wie die Diskussion der Ratsmitglieder belegt, sehen viele bereits einen neuen Trend ausgemacht: Die „innovative“ Resolution sei der „Beginn einer neuen Ära“ und das „Rezept zukünftigen Erfolgs“. All das klingt nicht nach Einzelfall, sondern nach dem Beginn einer neuen Praxis.

Was ist also von Resolution 2098 im Ganzen zu halten? Vieles ist der Resolution sicher auch zugute zu halten. Insbesondere handelte der Rat mit der Unterstützung des Generalsekretariats und der regionalen Partner; viele Wege der friedlichen Schlichtung sind bereits erfolglos beschritten worden. Aber selbst im Überschwang einer Resolution, die erstmals Blauhelmen ein Kampfmandat erteilt, und angesichts der menschenrechtlich dramatischen Situation im Osten der DRC darf nicht vergessen werden, dass eine solche Ausweitung von Blauhelmeinsätzen erhebliche Risiken mit sich bringt; Risiken, die niemand absehen kann und die jedenfalls anlässlich von Resolution 2098 mitnichten ausreichend erwogen worden sind.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.